

Gegründet 1974
CHIENS COURANTS DE FRANCE



Verein für französische Laufhunde e. V.

_____ angeschlossen: _____

Schweizer Laufhunde • Schweizer Niederlaufhunde

Satzung



Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)
und der
Fédération Cynologique Internationale (FCI)



CCF-Satzung

(Stand 24. Februar 2018)

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Name und Vereinszweck

- § 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit
- § 2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort
- § 3 Vereinszweck und Mittelverwendung
- § 4 Selbstlose Tätigkeit
- § 5 Mittelverwendung
- § 6 Verbot von Begünstigungen

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Vereinsstrafen
 - 1. Freiwilliger Austritt
 - 2. Streichung
 - 3. Ausschluss
 - 4. Vereinsstrafen
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Organe des Vereins

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

- § 11 Mitgliederversammlung
 - 1. Allgemeines
 - 2. Einberufung
 - 3. Anträge
 - 4. Leitung, Durchführung
 - 5. Besondere Zuständigkeit
 - 6. Abstimmung
 - 7. Versammlungsprotokoll
 - 8. Außerordentliche Mitgliederversammlung

IV. Abschnitt: Der Vorstand

- § 12 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis
 - 1. Der gesetzliche Vorstand
 - 2. Aufgaben des Vorstandes
 - 3. Beirat
 - 4. Zuchtkommission
 - 5. Zuchtrichterkommission

V. Abschnitt: Wahlen

- 6. Allgemeines
- 7. Wahl des Vorstandes
- 8. Wahl des Beirates
- 9. Wahl der Zuchtkommission

- 10. Wahl der Zuchtrichterkommission
- 11. Wahl des Kassenprüfers
- 12. Wahl per Handzeichen

VI. Abschnitt: Arbeitsgemeinschaften

- 13. Arbeitsgemeinschaften

VII. Abschnitt: Schlichtung von Streitfällen

- 14. VDH-Verbandsgericht

VIII. Abschnitt: Verwaltung und Kassenprüfung

- § 13 Kassenprüfung

IX. Abschnitt: Besitzwechselanzeigen, Zwingerbuch

Besitzwechselanzeigen und Zwingerbuch

X. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 14 Auflösung des Vereins

I. Abschnitt: Name und Vereinszweck

§ 1 Name, Sitz, Verbands-Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen: Verein für französische Laufhunde e.V. - "Chiens Courants de France", in Abkürzung "CCF".
2. Der Vereinssitz ist Dortmund, die Eintragung des Amtsgerichtes erfolgte am 30.07.2015 auf dem Registerblatt VR7027. Der Verwaltungssitz befindet sich am Hauptwohnsitz des 1. Vorsitzenden.
3. Wirkungskreis des Vereins ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
4. Der Verein kann sich in Arbeitsgemeinschaften (AG) gliedern.
5. Der Verein vertritt folgende Rassen:
 - Griffon Vendéen (GV) Grand GV, Briquet GV, Grand Basset GV Petit Basset GV
 - Bleu de Gascogne (BG) Grand BG, Petit BG, Basset BG, Griffon BG
 - Fauve de Bretagne (FB) Griffon FB, Basset FB
 - Artésien Normand (AN) Basset AN
 - Gascon Saintongeois (GS) Grand GS, Petit GS
 - Ariégeois – Billy - Chiens d'Artois - Griffon Nivernais - Porcelaine,
 - angeschlossen: Schweizer Laufhunde/Schweizer Niederlaufhunde
6. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist.
7. *Die verbindlichen Regelungen des Vereins werden durch die Satzung, die Zuchtordnung, die Gebührenordnung, die Zuchtschauordnung, die Zuchtstättenverordnung, Durchführungsbestimmungen der Zuchtauglichkeitsprüfung, verbindlich festgelegt. Soweit diese Werke keine einschlägigen Bestimmungen enthalten, gelten die jeweils gültige Satzung und die jeweils gültigen Ordnungen und Bestimmungen des VDH und der FCI. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist für die Erstellung und Änderung der Ordnungen des Vereins die Mitgliederversammlung zuständig.*
8. Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile der Satzung nach sich ziehen.

§ 2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 3 Vereinszweck und Mittelverwendung

1. Zweck des Vereins ist:
 - 1.1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der vertretenen Rassen nach den bei der FCI hinterlegten (gültigen) Standards. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieser Rassehunde in ihrer Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer Konstitution und ihrem formvollendeten Erscheinungsbild.
 - 1.2. Der Verein führt für die durch ihn vertretenen Rassen ein eigenes Zuchtbuch nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung und gibt dieses auf Aufforderung auch heraus.
 - 1.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff AO.
 - 1.4. Die Förderung der Tierzucht
 - 1.5. Die Förderung des Tierschutzes

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 1.1 und mit den Mitteln des § 5 der Satzung verwirklicht.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:
 - Festsetzung der Zucht- und Körordnung
 - Schulung der Zuchtwarte
 - Einrichtung einer Welpen-/Hundevermittlungsstelle
 - Ausbildung und Ernennung von Zuchtrichtern
 - Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH veranstalteten Zuchtschauen durch den Anschluss von Sonderschauen
 - jagdliche Ausbildung und Prüfung der Hunde
 - Ausbildung und Ernennung von jagdlichen Leistungsrichtern
 - Einrichtung einer Tierschutzstelle
 - Festigung der Vereinsstrukturen und Förderung des Vereinslebens durch Zusammenkünfte der Mitglieder

§ 6 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Inhaber von Vereinsämtern erhalten Ersatz ihrer amtsbezogenen Auslagen. Der Vorstand ist ferner berechtigt, für Tätigkeiten in seinem Auftrage Auslagenersatz zu gewähren.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

1. Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene Züchter und Freund der unter § 1 Abs. 3 genannten Rassen werden. Stimmberechtigtes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an die Hauptgeschäftsstelle zu richten. Im Aufnahmeantrag ist die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Der Vorstand veröffentlicht die Aufnahmeanträge umgehend auf der Vereins HP unter www.laufhunde.eu. Mitglieder des Vereins können gegen die Anträge innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung begründeten Einspruch beim 1. Vorsitzenden einlegen.
4. Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag und über eventuell vorliegende Einsprüche. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

6. Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können besondere Förderer des Vereins und der vorgenannten Rassen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
7. Gewerbsmäßige Hundehalter und gewerbsmäßige Züchter sowie Personen, die Mitglied eines anderen in der Bundesrepublik Deutschland die unter § 1 Abs. 5 genannten Rassen betreuenden Vereins sind, sind vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Wird die Tatsache der Händler-eigenschaft oder gewerbsmäßigen Hundezucht sowie die Mitgliedschaft in einem anderen, die unter § 1 Abs.5 genannten Rassen betreuenden Verein erst nach erfolgter Aufnahme erwiesen, so werden die betreffenden Mitglieder ohne besonderes Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen und ihre Mitgliedschaft erlischt. Bewirbt sich ein Mitglied des CCF um die Mitgliedschaft in einem anderen in der Bundesrepublik Deutschland die unter § 1 Abs.5 genannten Rassen betreuenden Verein, so führt auch dieses ohne besonderes Ausschlussverfahren zur Streichung von der Mitgliederliste.
8. Ein Mitglied darf nicht einer von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) nicht anerkannten Hundeorganisation angehören.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Vereinsstrafen

1. Freiwilliger Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2. Streichung

Die Streichung erfolgt, wenn trotz schriftlicher Mahnung kein Beitrag gezahlt wird oder wenn trotz schriftlicher Mahnung andere Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden. Der Anspruch des Vereins erlischt durch Streichung nicht. Ebenso erfolgt die Streichung, wenn die in § 7 Abs.7 dieser Satzung gegebenen Bedingungen vorliegen.

3. Ausschluss

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung der Gerichte hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Der Ausschluss erfolgt:

- a) Wenn grobe Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Interessen des Vereins und des VDH vorliegen, insbesondere gegen die Zuchtbestimmungen.
- b) Wenn ein Mitglied eine Handlung begeht, die unehrenhaft oder ein anderes Mitglied des Vereins oder der maßgebenden Dachorganisation für das Deutsche Hundewesen (VDH) irgendwie zu schädigen geeignet ist.
- c) Wegen Beleidigung eines Richters, Körmeisters, wegen falscher Aussagen beim Zuchtbuch, zu Ausstellungen, zu Prüfungen oder wegen anderer Verfehlungen.
- d) Wenn ein Mitglied einem vom VDH nicht anerkannten Verein oder Club beitrifft.

Das ausgeschlossene und von der Mitgliederliste gestrichene Mitglied geht aller Ansprüche an das Vermögen des Vereins oder bereits gezahlter Beiträge verlustig.

Der Ausschluss erfolgt nach gemeinsamer Beratung und Entscheidung von Vorstand und Beirat durch den Vorstand. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Gegen die Entscheidung kann das VDH-Verbandsgericht angerufen werden, während des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.

4. Vereinsstrafen

Vereinsstrafen werden vom Vorstand nach Beratung mit dem Beirat schriftlich und nach Anhörung der Betroffenen verhängt, wenn vereins- oder verbandsschädigendes Verhalten vorliegt. Vereinsstrafen sind:

- Verwarnung
- Geldbuße von 100,00 € bis 1.000,00 €
- Ruhen der Mitgliedsrechte
- zeitweise oder dauernde Aberkennung der Ehrenämter
- Befristeter Ausschluss von Veranstaltungen des CCF
- Zuchtsperren *und Zuchtbuchsperrern* im Falle von Zuchtvergehen und Versäumnisse im Bereich der Zucht
- Vereinsausschluss nach Maßgabe des § 8 der CCF Satzung

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Beitrag wird fällig am 01.01. des Geschäftsjahres. Er ist spätestens bis zum 31.01. des Geschäftsjahres zu entrichten. *Bei Zahlungsverzug fallen Mahnkosten gem. aktueller Gebührenordnung an.*

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und zwar:
 - a. der gesetzliche Vorstand
 - b. der Beirat

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Allgemeines

- 1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- 1.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
- 1.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 8 Abs.4 ruht, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme, außer nichtvolljährige Mitglieder.

2. Einberufung

Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich durch *Email* an die Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Verendung erfolgt an die letzte bekanntgegebene Emailadresse eines Mitgliedes. Die Veröffentlichung in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ gilt als ordnungsgemäße Einladung.

3. Anträge

Von den Mitgliedern bis zu einem Zeitpunkt von 14 Tagen vor Beginn der Mitgliederversammlung eingehende Zusatzanträge zur Tagesordnung sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen. Diese wird den Vereinsmitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin mitgeteilt.

Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Dringlichkeitsanträge ist nur eine Debatte, jedoch keine Beschlussfassung zulässig. Eine Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge ist erst in einer neuerlichen Mitgliederversammlung möglich. Die Anträge müssen eine Begründung enthalten.

4. Leitung, Durchführung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

5. Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- 5.1 Entgegennahme der Berichte und sonstigen Erklärungen
- 5.2 Entgegennahme der Rechnungslegung
- 5.3 Bericht des Kassenprüfers
- 5.4 Entlastung des Vorstandes
- 5.5 Wahl des engeren Vorstandes
- 5.6 Wahl des Kassenprüfers
- 5.7 Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen
- 5.8 Beschlussfassung übergestellte Anträge
- 5.9 Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer Gebührenordnung und Kostenerstattungsordnung
- 5.10 Ernennung von Ehrenmitgliedern

6. Abstimmung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht-, Zuchtrichter- und Prüfungsordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.2 Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
- 6.3 Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen. Vorstandswahlen können auf Antrag in schriftlicher, geheimer Abstimmung durchgeführt werden.

7. Versammlungsprotokoll

- 7.1 Die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse wird von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer vorgenommen.
- 7.2 Der Versammlungsverlauf, unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht-, Zuchtrichter- und Prüfungsordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen

8. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit bei Vorlage wichtiger Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; hierfür gilt eine verkürzte Einladungsfrist von 14 Tagen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gilt § 11.2 entsprechend.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 12 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs.1 BGB) besteht aus:

- dem 1.Vorsitzenden (Vorsitzenden)
- dem 2.Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
- dem Schatzmeister
- dem Hauptzuchtwart
- dem Schriftführer

Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes ist alleinvertretungsbefugt.

Im Innenverhältnis dürfen hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden, der Hauptzuchtwart und der Schriftführer jeweils nur bei Verhinderung des Schatzmeisters und der beiden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. *Vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach Abs. 1 zuständigen Vertreter wird schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder neuer Medien einberufen. Die Durchführung der Vorstandssitzung kann auch durch den Einsatz neuer Medien erfolgen.* Hierbei ist eine Einberufungszeit von 3Tagen einzuhalten.

Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

2. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
5. die Verleihung von Auszeichnungen
6. Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle
7. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr
8. Verhängung von befristeten oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter
9. die Ernennung und Abberufung von Spezialzucht- ggf. und Leistungsrichtern und Zuchtwarten
10. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des VDH-Verbandsgerichts.

3. Beirat

- 3.1 Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes und sechs von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern.

CCF-Satzung Fassung: Stand 10. Oktober 2020

- 3.2 Der Beirat wählt aus den eigenen Reihen bei Bedarf Mitarbeiter für einzelne Arbeitsgebiete wie Geschäftsstelle, Zuchtbuchstelle, Pressewesen, Zucht- und Richterwesen usw. Der Beirat ist im Bedarfsfalle berechtigt, streng umrissene Arbeitsgebiete, die nicht den Charakter der geschäftsführenden Vorstandsarbeit beinhalten, auch vertrauenswürdigen Mitgliedern zu übertragen. Eine Person kann mehrere Arbeitsgebiete übernehmen. Die Bestellung kann durch den Beirat jederzeit widerrufen werden.
- 3.3 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Beirates mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beirat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 3.4 Der Beirat hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten.

4. Zuchtkommission

- 4.1 Die Zuchtkommission im Verein für französische Laufhunde e.V.– CCF hat eine beratende Funktion. Sie ist zuständig für alle zu entscheidenden Sonderanträge im Bereich Zucht, die im Zusammenhang mit Zuchtstätten, Beschwerden und Zuchtordnungsverstößen auftreten. Die Zuchtkommission berät Züchter über geplante Zuchtvorhaben, insbesondere Erstzüchter, prüft beabsichtigte Deckvorhaben mit begrenzt zugelassenen Hunden, gibt, wenn notwendig, Empfehlungen für Deckrüden und übermittelt zuchtrelevante Daten an die Zuchtbuchstelle. Sie sammelt und bearbeitet Informationen über erbgebundene Erkrankungen und überprüft die Voraussetzungen zur Zuchtzulassung.
- 4.2 Die Zuchtkommission besteht aus dem Hauptzuchtwart, dem Tierarzt und einem Züchter (Zuchtwart).
- 4.3 Die Zuchtkommission wird durch den Hauptzuchtwart einberufen, tritt jedoch mindestens 1 x jährlich zusammen. Die Einberufung und Durchführung erfolgen entsprechend den Vorschriften über die Vorstandssitzungen. Der Hauptzuchtwart leitet die Sitzung der Kommission.
- 4.4 Gegen eine Entscheidung der Zuchtkommission kann beim Vorstand des Vereins für französische Laufhunde e.V.- CCF Widerspruch eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung in Streitfragen obliegt dem Vorstand.

5. Zuchtrichterkommission

Der Zuchtrichterkommission obliegt die Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter im Zusammenwirken mit dem Vorstand des CCF und dem VDH. Sie besteht aus dem Richterbmann und zwei Beisitzern. Die Richter wählen aus ihrer Mitte die beiden Beisitzer. Die Kommissionsmitglieder müssen im Besitz eines gültigen Richterausweises des VDH sein. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und ist der Amtszeit des Vorstandes gleich.

V. Abschnitt: Wahlen

5. Allgemeines

- 5.1 Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.
- 5.2 Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

6. Wahl des Vorstandes

- 6.1 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter. Scheiden zwei Vorstandsmitglieder

während der Amtszeit aus, ist durch eine Mitgliederversammlung binnen einer Frist von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

6.2 Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

6.3 Zum 1. Vorsitzenden sollte nur gewählt werden, wer mindestens vier Jahre dem Verein als Mitglied angehört und die erforderliche Sachkunde besitzt.

6.4 Dem Hauptzuchtwart obliegt das Zuchtbuchamt wie auch das Zucht- und Richterwesen. Für die Verwaltung des Zuchtbuchamtes kann er einen Zuchtbuchführer als Vertreter benennen. Dieser ist an Weisungen des Hauptzuchtwartes gebunden. Der Hauptzuchtwart kann zur Unterstützung seiner Arbeit dem Vorstand Zuchtwarte vorschlagen aus den Reihen der Züchter der jeweiligen Rassen. Der Vorstand wählt sie einstimmig. Sie sind an Weisungen des Hauptzuchtwartes gebunden. *In Entscheidungen über Zuchtbestimmungen hat die Stimme des Hauptzuchtwartes im engeren Vorstand besonderes Gewicht. Vorher hat er mit den Zuchtwarten Rücksprache zu halten und ihre Ansicht gebührend, jedoch nicht zwingend zu beachten.*

6.5 Führen Zuchtwarte und Zuchtbuchführer ihr Amt entgegen den Anordnungen des Weisungsberechtigten oder nicht satzungsgemäß, so können sie auf dessen Antrag vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung beurlaubt werden. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit über deren Abwahl. Rücktritt vom Amt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

6.6 Die Anforderungen an die Ausbildung zum Zuchtwart orientieren sich an den Regelungen des VDH.

7. Wahl des Beirates

Die Beisitzer als Mitglieder des Beirates werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl von Beisitzern im Amt.

8. Wahl der Zuchtkommission

Die Mitglieder der Zuchtkommission werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Kommission im Amt.

9. Wahl der Zuchtrichterkommission

9.1 Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

9.2 Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

9.3 Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.

9.4 Kann die Zuchtrichterkommission auf Grund Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

10. Wahl des Kassenprüfers

Der Wahlturnus der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, so dass jeweils in einem Jahr der Kassenprüfer oder sein Stellvertreter gewählt wird. Die direkte Wiederwahl ist nicht zulässig

11. Wahl per Handzeichen

Alle Amtsträger können per Handzeichen gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen beschließt.

VI. Abschnitt: Arbeitsgemeinschaften

§ 12 Arbeitsgemeinschaften

- 12.1 Der Verein kann sich in Arbeitsgemeinschaften (AG) auf regionaler Ebene gliedern durch Beteiligung von in einer Region ansässiger Mitglieder. Die AGs dienen in erster Linie der Förderung des örtlichen Kontaktes unter deren Mitgliedern.
- 12.2 Die Größe der Region ist flexibel und muss mit dem Vorstand abgestimmt werden. Geänderten Verhältnissen und Vorstellungen kann nur die Entscheidung des Vorstandes Rechnung tragen.
- 12.3 Es ist unzulässig, dass die AGs ein Eigenleben im Verein führen und sich als rechtsfähige Vereine in das Vereinsregister eintragen, vielmehr sollen sie die Arbeit des Vorstandes unterstützen. Die Mitglieder der AG wählen einen Obmann, der in der Person durch den Vorstand bestätigt werden muss. Er vertritt die Interessen der AG-Mitglieder; er hat die Pflicht, den 1. Vorsitzenden zu Sitzungen seiner AG einzuladen, wenn überörtliche Interessen seiner AG behandelt werden.
- 12.4 Über ihre Sitzungen haben die Arbeitsgemeinschaften ein Protokoll anzufertigen, eine Durchschrift ist dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten. Der § 10 kann nur mit Zustimmung aller auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

VII. Abschnitt: Schlichtung von Streitfällen

13. VDH-Verbandsgericht

- 13.1 Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Vorstand des CCF und den Mitgliedern untereinander ist das VDH-Verbandsgericht *als Schiedsgericht im Sinne der ZPO* ausschließlich zulässig. Dies gilt gleichsam für die Anfechtung von Entscheidungen des Vorstandes und des Zuchrichters.
- 13.2 Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts sind für die Mitglieder bindend und vom Vorstand zu vollstrecken.

VIII. Abschnitt: Verwaltung und Kassenprüfung

§ 13 Kassenprüfung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten.
4. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss jedes Kalenderjahres durch Kassenprüfer zu prüfen.
5. Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören.
6. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Kassenprüfer zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.
7. Den Kassenprüfern obliegt es, in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder die Auflösung fordert. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werdender 1. und 2.Vorsitzende gemeinsam mit der Auflösung beauftragt. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., Sitz Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.